

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 15. Januar 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Zivilrecht

- > BGH: Zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters, insbesondere im Zusammenhang mit Inhaberschuldverschreibungen

Gesetzgebung

- > Referentenentwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nebst Informationspflichtenverordnung veröffentlicht

Zivilrecht

- > BGH: Zur Aufklärungspflicht des Anlageberaters, insbesondere im Zusammenhang mit Inhaberschuldverschreibungen

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 25. November 2014 (Az. XI ZR 169/13) entschieden, dass bei Inhaberschuldverschreibungen mit Kapitalschutz ein Sonderkündigungsrecht der Emittentin, verbunden mit dem Risiko eines teilweisen oder völligen Kapitalverlustes, eine für die Anlageentscheidung eines an Anleihen mit Kapitalschutz interessierten Anlegers wesentliche Anleihebedingung darstellt, über die ein solcher Kunde durch die ihn beratende Bank ungefragt aufzuklären ist. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger zeichnete auf Empfehlung eines Mitarbeiters der beklagten Bank Anleihen, die sich auf DAX-Unternehmen als Basiswert bezogen. In der zugehörigen

Kurzinformation war die Rede von „100 Prozent Kapitalschutz am Laufzeitende“. Der Basisprospekt sowie die endgültigen bzw. konsolidierten Anleihebedingungen der Emittentin wurden dem Kläger nicht ausgehändigt. Darin war jedoch ein an bestimmte Umstände geknüpftes Sonderkündigungsrecht der Emittentin geregelt, verbunden mit dem Hinweis, dass „im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung [der] marktgerechte Wert [der Schuldverschreibung] unter Umständen unter dem festgelegten Nennbetrag pro Schuldverschreibung bzw. dem Betrag, den ein Investor für die Schuldverschreibungen gezahlt hat, liegen kann und möglicherweise Null betragen kann.“ Nachdem die Emittentin insolvent wurde, verlangt der Kläger von der beklagten Bank Schadensersatz wegen Falschberatung. Diesem Begehren hat der BGH mit vorliegendem Urteil entsprochen.

Aufgrund des zwischen Kläger und Beklagten geschlossenen Beratungsvertrages schuldet Letztere eine anleger- und objektgerechte Beratung. Inhalt und Umfang der Beratungspflichten hängen dabei grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich sind einerseits der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes sowie die speziellen Risiken, die sich aus den Besonderheiten des Anlageobjekts ergeben. Die Beratung hat sich auf diejenigen Eigenschaften und Risiken des Anlageobjekts zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Ausgehend von diesen Maßstäben war die Beklagte nach Auffassung des BGH verpflichtet, den Kläger vor dem Erwerb der streitgegenständlichen Schuldverschreibung darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen der Emittentin bereits vor dem Laufzeitende ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Dies gilt insbesondere, wenn damit für den Anleger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts einhergeht.

Kennzeichnend für Inhaberschuldverschreibungen mit Kapitalschutz ist, dass der Anleger nur das Bonitätsrisiko der Emittentin, nicht aber das des Kapitalverlusts trägt. Ein

Sonderkündigungsrecht als zusätzliche einseitige Einwirkungsbefugnis der Emittentin auf diese Rahmenbedingungen schafft demgegenüber für den Anleger ein zusätzliches Risiko, das dem Wesensmerkmal des Kapitalschutzes entgegensteht. Die Aufklärungspflicht über dieses Risiko entfällt auch nicht deshalb – so der BGH –, weil in den Anleihebedingungen das Sonderkündigungsrecht der Emittentin nur für Ausnahmekonstellationen geregelt ist, deren Eintritt unwahrscheinlich ist. Denn auch der wenig wahrscheinliche Eintritt eines solchen Kündigungsgrundes kann für einen auf den Erhalt seines eingesetzten Kapitals bedachten Anleger von entscheidender Bedeutung sein.

Soweit von Beklagtenseite geltend gemacht wurde, dass es sich bei den Fällen, in denen der Emittentin ein Sonderkündigungsrecht zusteht, um Sachverhalte handle, in denen das zum Anleger bestehende Schuldverhältnis ohnehin nicht mehr durchführbar bzw. so erheblich gestört sei, dass eine Anpassung der Anleihebedingungen schon nach § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage) geboten sei, ist dieser Einwand für die Beantwortung der Frage nach den Anforderungen an eine objektgerechte Beratung durch die beklagte Bank bei der Empfehlung von Inhaberschuldverschreibungen mit Kapitalschutz gemäß dem BGH ohne Aussagekraft. So soll es zwar der Emittentin unbenommen bleiben, entsprechende Regelungen in ihren Anleihebedingungen aufzunehmen, wenn sie eine Kapitalgarantie in den Fällen einer schwerwiegenden Veränderung der bei Vertragsschluss maßgeblichen Umstände nicht mehr übernehmen will. Tritt sie jedoch gleichwohl mit verbenden Bezeichnungen wie zum Beispiel „Garantiezertifikat“ oder „Kapitalschutz“, an den Anleger heran, so handelt es sich bei den dazu im Widerspruch stehenden Rechtsfolgen ihrer Kündigung um für den Anlageentschluss eines Kapitalanlegers wesentliche Umstände, über die der Anleger durch die beratende Bank entweder durch Zurverfügungstellung der Anleihebedingungen oder auf andere Weise aufgeklärt werden muss. Denn nach Auffassung des BGH entsprechen die streitgegenständlichen Regelungen zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Sonderkündigung bei einer Schuldverschreibung mit Kapitalschutz nicht dem allgemeinen Erwartungshorizont eines Anlegers.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Farhan

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de

Gesetzgebung

> Referentenentwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nebst Informationspflichtenverordnung veröffentlicht

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 10. November 2014 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013, sogenannte ADR-Richtlinie) und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013 vom 21. Mai 2013, sogenannte ODR-Verordnung) sowie für eine Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (sogenannte VSB-InfoV) veröffentlicht. Im Folgenden wollen wir Sie über die wichtigsten geplanten Änderungen durch dieses neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) über die Hintergründe der Änderungen sowie deren mögliche Auswirkungen auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagengesetzbuch (KAGB) informieren.

Ziel der ADR-Richtlinie ist es, durch das Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen. Verbrauchern soll dafür die Möglichkeit eingeräumt werden, Beschwerden gegen Unternehmer bei außergerichtlichen Stellen einzureichen, die unabhängige, unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire Verfahren zur alternativen Streitbeilegung anbieten. Das neue VSBG soll die zur Umsetzung der ADR-Richtlinie und zur Durchführung der ODR-Verordnung erforderlichen Rahmenbedingungen festlegen. Einzelheiten hierzu sollen unter anderem in der neuen VSB-InfoV geregelt werden. Durch das neue VSBG sollen insbesondere Regelungen zu den Anforderungen, die eine Stelle für die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle erfüllen muss, zum Anerkennungsverfahren, zum Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens im Allgemeinen sowie zu den die Unternehmer treffenden Informationspflichten getroffen werden.

Schlichtungsstellen müssen nach dem derzeitigen Entwurf des neuen VSBG eine Verfahrensordnung haben und mit mindestens einer Person besetzt sein, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (sogenannter Streitmittler). Der Streitmittler hat über allgemeine Rechtskenntnisse sowie über das Fachwissen und die Fähigkeiten zu verfügen, die für die Beilegung von

Verbraucherstreitigkeiten erforderlich sind und darf an Weisungen nicht gebunden sein. Er soll für eine angemessene Dauer von mindestens drei Jahren bestellt werden und darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht für einen Unternehmer tätig gewesen sein, der sich zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Hier soll auch die Tätigkeit für ein mit diesem Unternehmer verbundenes Unternehmen sowie für bestimmte Verbände, denen der Unternehmer angehört, schädlich sein. Das neue VSBG enthält nach dem derzeitigen Entwurf darüber hinaus Regelungen zum Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens (zum Beispiel Form des Antrags und Verfahrenssprache) sowie zur Verfahrensdauer und zu den Kosten für das Streitbeilegungsverfahren.

Gemäß § 342 KAGB besteht für Verbraucher die Möglichkeit bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB eine Schlichtungsstelle anzurufen (vergleiche [Fonds-Brief August 2014](#)). Der § 342 KAGB wird nach der Entwurfsfassung des VSBG in seiner Struktur nicht angetastet. Die auf Grundlage des § 342 KAGB bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingerichtete Schlichtungsstelle sowie die privaten

Schlichtungsstellen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem KAGB müssen jedoch künftig die Anforderungen des neuen VSBG erfüllen und in die Liste der deutschen Verbraucherschlichtungsstellen aufgenommen werden. Als bestehende Schlichtungsstellen steht ihnen dafür nach der derzeitigen Entwurfsfassung eine Übergangsfrist von sechs Monaten zu.

Die Umsetzung der ADR-Richtlinie muss bis zum 9. Juli 2015 erfolgen. Über das weitere Gesetzgebungsverfahren halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 15. Januar 2015

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.